

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 12/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 22. September 2011

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegsordnung - SK-O) vom 4. Mai 2011	169

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegordnung - SK-O)

Vom 04. Mai 2011

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Ordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I - Ausbildung am Studienkolleg

- § 1 - Aufgaben und Dauer des Studienkollegs
- § 2 - Unterricht
- § 3 - Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 - Leistungsbewertung
- § 5 - Studienverlauf
- § 6 - Teilnahme am Unterricht
- § 7 - Ausschluss aus dem Studienkolleg
- § 8 - Lehrkräfte
- § 9 - Kurskonferenz
- § 10 - Kollegkonferenz
- § 11 - Fachkonferenzen
- § 12 - Kollegausschuss

Teil II - Prüfungen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 13 - Zweck, Ort und Teile der Prüfung
- § 14 - Zeitpunkt der Prüfung
- § 15 - Prüfungsnoten
- § 16 - Prüfungsfächer
- § 17 - Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 18 - Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 19 - Prüfungsprotokolle
- § 20 - Prüfungserleichterungen
- § 21 - Nichtteilnahme an Prüfungen
- § 22 - Verfahren bei Unregelmäßigkeiten
- § 23 - Prüfungsausschuss
- § 24 - Fachausschüsse
- § 25 - Teilnahmepflicht

Kapitel 2 Prüfungsverfahren bei Teilnahme am Lehrgang eines Studienkollegs

- § 26 - Zulassung zur Prüfung und vorzeitige Feststellungsprüfung
- § 27 - Festsetzung der Vornoten
- § 28 - Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- § 29 - Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 30 - Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 31 - **Vorkonferenz, Nichtbestehen, Befreiung**
- § 32 - Durchführung der mündlichen Prüfung und Bewertung der mündlichen Leistungen

Kapitel 3 Abschluss der Prüfung

- § 33 - Prüfungsergebnis
- § 34 - Zeugnis
- § 35 - Wiederholung der Prüfung
- § 36 - Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Kapitel 4 Besondere Prüfungen

- § 37 - Ergänzungsprüfung
- § 38 - Grundsätze der Externenprüfung
- § 39 - Zulassung zur Externenprüfung und Antragstellung
- § 40 - Prüfungsverfahren der Externenprüfung
- § 41 - Noten der Externenprüfung
- § 42 - Mündliche Externenprüfung

Teil III - Schlussvorschriften

- § 43 - Übergangsvorschriften
- § 44 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Im Studienkolleg treffen Studierende verschiedener Herkunft, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung sowie verschiedener Ausbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der Religion, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

Teil I - Ausbildung am Studienkolleg

- § 1 - Aufgaben und Dauer des Studienkollegs

(1) Das Internationale Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (TUB) hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen, von denen zusätzliche Leistungsnachweise im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gefordert werden, auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung dieser Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Hochschulstudium im Land Berlin (Feststellungsprüfung) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen. Die Feststellungsprüfung richtet sich nach der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung in der Fassung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 i.d.F. vom 21. September 2006 (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung). Die in § 61 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes genannten ausländischen Bildungsabschlüsse müssen zu einem Studium an einer anerkannten Hochschule in dem Land, in dem die Zugangsberechtigung zuerkannt wurde, berechtigen.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. August 2011.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel ein Jahr und gliedert sich in zwei Semester (den Unterkurs und den Oberkurs).

(3) Das Sommersemester am Studienkolleg dauert gemäß § 29 Abs. 1 BerlHG vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Der Unterricht soll am 1. Februar und am 1. September eines Jahres beginnen. Für das Studienkolleg gilt in der Regel die Ferienordnung der Schulen im Land Berlin. Die Kollegleitung kann im Benehmen mit dem Kollegausschuss Verschiebungen von diesen Ferienterminen festlegen.

§ 2 - Unterricht

(1) Am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (TUB) können folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

1. Schwerpunktkurs **T** zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche (ausgenommen biologische) Studiengänge,
2. Schwerpunktkurs **W** zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.
3. Schwerpunktkurs **M** zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge.

(2) Am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe gesonderter Verwaltungsvereinbarungen mit den Fachhochschulen des Landes Berlin zur Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

1. Schwerpunktkurs **TI** zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
2. Schwerpunktkurs **WW** zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Unterrichtsfächer und die jeweilige Stundenzahl richten sich nach der Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg sind:

1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter der Auflage der Ablegung der Feststellungsprüfung zum Hochschulzugang berechtigen,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Schwerpunktkursen des jeweiligen Studienkollegs erwarten lassen; diese sind in einem Aufnahmetest nachzuweisen,
3. die vorläufige Zulassung zu einem Fachstudium an einer Hochschule im Land Berlin.

(2) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren Tests in kursbezogenen Pflichtfächern abhängig; für den T-Kurs werden Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 / GER und Mathematik geprüft, für den W-Kurs Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 / GER, Mathematik und Englisch.

(3) Vom Aufnahmetest im Fach Deutsch kann befreit werden, wer Inhaberin oder Inhaber eines der folgenden Zertifikate ist:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -,
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
3. Großes und Kleines Sprachdiplom des Goethe - Instituts,
4. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe - Instituts,
5. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (Test - DaF) mit einem Durchschnitt von mindestens 16.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze, kann eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmetests gebildet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(5) Ein Aufnahmetest, der nicht zur Aufnahme in das Studienkolleg geführt hat oder der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden.

§ 4 - Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt nach den in § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes getroffenen Festlegungen. Die Leistungen in den Fächern der jeweiligen Schwerpunktkurse und in der Prüfung werden mit Noten bewertet; in den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt.

Mit 5 Punkten wird ein Mindestleistungsniveau beschrieben, das 45 % der Leistungsanforderungen erfüllt.

Die Beurteilung der erbrachten Teilleistungen sowie der Gesamtleistung der Prüfung erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme von DaF nach folgendem Schlüssel:

1 (plus)	15 Punkte	wird erteilt bei mind. 95 %
1	14 Punkte	wird erteilt bei mind. 90 %
1 (minus)	13 Punkte	wird erteilt bei mind. 85 %
2 (plus)	12 Punkte	wird erteilt bei mind. 80 %
2	11 Punkte	wird erteilt bei mind. 75 %
2 (minus)	10 Punkte	wird erteilt bei mind. 70 %
3 (plus)	9 Punkte	wird erteilt bei mind. 65 %
3	8 Punkte	wird erteilt bei mind. 60 %
3 (minus)	7 Punkte	wird erteilt bei mind. 55 %
4 (plus)	6 Punkte	wird erteilt bei mind. 50 %
4	5 Punkte	wird erteilt bei mind. 45 %
4 (minus)	4 Punkte	wird erteilt bei mind. 36 %
5 (plus)	3 Punkte	wird erteilt bei mind. 27 %
5	2 Punkte	wird erteilt bei mind. 18 %
5 (minus)	1 Punkte	wird erteilt bei mind. 9 %
6	0 Punkte	wird erteilt bei unter 9 %

(3) Die Leistungsbewertung im Fach Deutsch entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Hier wird mit 9 Punkten ein Mindestleistungsniveau beschrieben, das 67 % der Leistungsanforderungen entspricht.

§ 5 - Studienverlauf

(1) Die Ausbildungsdauer in den Schwerpunktkursen beträgt in der Regel zwei Semester. Nach Ablauf des ersten Kollegsemes-

ters (Unterkurs) werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das zweite Kollegsemester (Oberkurs) nach Maßgabe von Absatz 2 versetzt.

(2) In den Oberkurs wird versetzt, wer im Fach Deutsch mindestens 9 Punkte und in allen anderen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht hat. Leistungen, die in einem Fach (außer Deutsch) mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden, wenn bei fünf Prüfungsfächern die Punktesumme von 28 Punkten oder bei sechs Prüfungsfächern die Summe von 33 Punkten nicht unterschritten wird.

Ein Ausgleich ist, unabhängig von der erreichten Punktesumme, nicht möglich bei einer Bewertung mit

1. weniger als 5 Punkten in zwei oder mehr Fächern,
2. weniger als 9 Punkten im Fach Deutsch als Fremdsprache oder
3. 0 Punkten in einem Fach.

(3) Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert werden. Eine Wiederholung des Oberkurses ist nur nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bei Erkrankung von längerer Dauer vor dem Termin der schriftlichen Prüfung möglich.

(4) Auf Antrag können die Studierenden des Unterkurses einen Schnellläuferfest ablegen, um spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn in den Oberkurs wechseln und damit die Vorstudienzeit verkürzen zu können. In diesem Test müssen im Fach Deutsch mindestens 9 Punkte erreicht werden und in den anderen Fächern 7 Punkte. Durch den Schnellläuferfest soll festgestellt werden, ob der Leistungsstand vom Ende des Unterkurses in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie oder Wirtschaftslehre bereits erreicht ist.

§ 6 - Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung der vorgesehenen Leistungsnachweise. Der regelmäßige und pünktliche Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht. Beim Versäumnis von Leistungsnachweisen oder bei befristeten Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben von drei oder mehr Tagen zur Folge haben, ist spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, bei der Kollegleitung vorzulegen. Die Kollegleitung kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. In den genannten Fällen ist den Studierenden an maximal zwei Ersatzterminen Gelegenheit zu geben, den Leistungsnachweis nachzuholen. Eine aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erbrachte Leistung wird mit 0 Punkten bewertet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei Krankheit und Schwangerschaft kann die Kollegleitung eine Beurlaubung vom Unterricht gewähren. Studierende können auf Antrag an einem religiösen Feiertag ihrer Glaubensgemeinschaft und an einem staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden. Dieser Antrag ist einen Monat zuvor bei der Kollegleitung zu stellen. Die möglichen Tage einer Unterrichtsbeurlaubung werden von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(3) Studierende des Unterkurses, die ihr Studium unterbrechen, werden anschließend wie neu zu immatrikulierende Personen be-

handelt, die den Aufnahmetest bestanden haben. Wenn der Aufnahmetest länger als 6 Monate zurückliegt, muss er zur Überprüfung der notwendigen Deutschkenntnisse wiederholt werden.

§ 7 - Ausschluss aus dem Studienkolleg

(1) Studierende sind aus dem Studienkolleg auszuschließen,

1. wenn der Oberkurs des Studienkollegs zweimal durchlaufen und nicht mit dem Bestehen der Feststellungsprüfung abgeschlossen wurde,
2. bei Ordnungsverstößen nach § 16 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Studierende können aus dem Studienkolleg ausgeschlossen werden,

1. wenn die Kurskonferenz im Unterkurs feststellt, dass die oder der Studierende auch nach weiterer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen den Anforderungen der Feststellungsprüfung nicht gewachsen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die oder der Studierende in mehr als zwei Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses weniger als 5 Punkte oder in einem Fach 0 Punkte erreicht hat.
2. wenn die Leistungen nach Wiederholung des Unterkurses in mehr als einem Fach mit weniger als 5 Punkten bzw. im Fach Deutsch mit weniger als 9 Punkten bewertet wurden,
3. wenn die oder der Studierende dem Unterricht wiederholt ohne zureichende Begründung ferngeblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Studienkolleg, weiterhin fernbleibt.

(3) Der Ausschluss wird von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs beantragt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule ausgesprochen.

§ 8 - Lehrkräfte

(1) Am Studienkolleg unterrichten hauptamtliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat haben oder über sonstige für die Lehrtätigkeit am Studienkolleg erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs ist hauptamtlich tätig. Sie oder er hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. In der Regel sind für die genannten Tätigkeiten die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat und Erfahrung in der Abiturprüfung oder in der Feststellungsprüfung Voraussetzung.

(3) Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen besitzen oder über sonstige für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Über den Einsatz von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs.

§ 9 - Kurskonferenz

(1) Mindestens am Ende des Unter- oder Oberkurses tritt eine Konferenz aller in dem jeweiligen Kurs unterrichtenden Lehrkräfte zusammen (Kurskonferenz). Sie wird von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs, auf Antrag der Leiterin oder des

Leiters des Kurses oder von mindestens zwei Lehrkräften einberufen. Den Vorsitz in der Kurskonferenz führt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs oder eine von dieser oder diesem beauftragte Lehrkraft.

(2) Aufgaben der Kurskonferenz sind

1. die Festlegung einer Note auf Grund der Leistungsnachweise für jedes Fach und für jede Studierende oder jeden Studierenden des jeweiligen Schwerpunktkurses und die Entscheidung über die Versetzung sowie den vorzeitigen Wechsel vom Unter- in den Oberkurs (§ 5 Abs. 4);
2. die Entscheidung über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studienkolleg (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

§ 10 - Kollegkonferenz

(1) Die Kollegkonferenz findet unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs statt. Ihr gehören alle am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an. Die Kollegkonferenz tritt auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, jedoch mindestens einmal im Kollegsemester zusammen.

(2) Die Kollegkonferenz ist nach Maßgabe der dem Studienkolleg übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung der Unterrichtsprogramme und -methoden in Absprache mit der jeweiligen Fachkonferenz,
2. die Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung in Absprache mit den Fachkonferenzen.

(3) Trifft die Kollegkonferenz Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, so hat die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs die Pflicht, die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 - Fachkonferenzen

(1) Zur Teilnahme an den Fachkonferenzen sind alle haupt-, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte verpflichtet, die das betreffende Fach am Studienkolleg unterrichten.

(2) Die Fachkonferenzen treten in der Regel einmal im Semester unter Vorsitz der Fachleiterin oder des Fachleiters zusammen. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Fachlehrkräfte oder die Leiterin oder der Leiter des Kollegs es wünschen. Die Fachkonferenzen haben nur beratende Funktion.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Kollegs kann den Vorsitz der Fachkonferenz übernehmen, eine Lehrkraft mit der Fachleitung beauftragen oder die jeweilige Fachkonferenz anhalten, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu benennen.

(4) In den Fachkonferenzen werden Angelegenheiten beraten, die das entsprechende Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fragen der Didaktik und Methodik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne und der Prüfungsanforderungen.

Über die Umsetzung der Empfehlungen der Fachkonferenz entscheidet die Kollegkonferenz.

§ 12 - Kollegausschuss

Der Kollegausschuss wird gebildet aus der Kollegleitung im Vorsitz, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der haupt-, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte, den Vertretern der Studierenden. Er tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

Er berät über

- a) Empfehlungen über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel,
- b) besondere Veranstaltungen des Studienkollegs,
- c) Verhaltensregeln über den sicheren und geordneten Ablauf des Kollegbetriebs.

Teil II - Abschlussprüfung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 13 - Zweck, Ort und Teile der Prüfung

(1) Die Ausbildung am Studienkolleg wird mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

(2) Die Prüfung wird am Studienkolleg der TUB durchgeführt.

(3) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Aufnahme eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin erforderlichen sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

§ 14 - Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung findet grundsätzlich am Ende des Oberkurses des Studienkollegs statt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens sechs Wochen vor dem Bewerbungsschluss für das Sommer- bzw. Wintersemester statt. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Wochen vor dem Bewerbungsschluss zum Fachstudium statt.

(4) Die Prüfungstermine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

§ 15 - Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die während des Kollegbesuchs erworbenen Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und sind in eine Prüfungsliste einzutragen.

(2) In einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, setzt sich die Endnote in diesem Fach zu gleichen Teilen aus der Vornote sowie den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung zusammen. Es müssen mindestens zwei von drei Prüfungsteilen bestanden sein.

(3) In einem Fach, das nur schriftlich geprüft wurde, wird die Endnote aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis eins zu eins gebildet.

(4) In einem nicht schriftlich geprüften Fach wird die Endnote aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins gebildet.

(5) Bei Fächern, die nicht geprüft wurden, gilt die Vornote als Endnote.

(6) Grundsätzlich wird bei der Festlegung der Endnote aufgerundet.

§ 16 - Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses gemäß der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein.

(2) Inhaberinnen und Inhaber der in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung aufgeführten Zertifikate können auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, sofern sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T-, M- und TI-Kurs ablegen.

§ 17 - Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer können Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen sowie Lehrkräfte an dem jeweiligen Studienkolleg bei der mündlichen Prüfung sowie bei der Beratung anwesend sein. Das gleiche gilt für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Gäste zur Prüfung zugelassen sind, soweit der Prüfungsablauf hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die jeweilige Kandidatin oder der jeweilige Kandidat damit einverstanden ist. Gäste nehmen nicht an der Beratung teil.

(2) Die Befugnisse der Schulaufsicht bleiben davon unberührt.

§ 18 - Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 19 - Prüfungsprotokolle

(1) Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Protokolle angefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Kandidatinnen und Kandidaten, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

(2) Das Protokoll über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu fertigen und zu unter-

zeichnen. Das Protokoll über die mündliche Prüfung ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu fertigen und zu unterzeichnen sowie von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll über die gesamte Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20 - Prüfungserleichterungen

(1) Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind auf Antrag Prüfungserleichterungen zu gewähren, die ihrer Beeinträchtigung angemessen sind. Über die Art und den Umfang der Prüfungserleichterung entscheidet die Kollegleitung. Eine Absenkung der Leistungsanforderungen ist jedoch nicht zulässig.

(2) Der Antrag muss vor Beginn der Prüfung bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs schriftlich gestellt werden. Diese oder dieser legt den Antrag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vor.

(3) Art und Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Prüfung sind erforderlichenfalls durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 21 - Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilnimmt oder einzelne Prüfungsleistungen verweigert.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist in der Regel am gleichen Tag, spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest bei der Kollegleitung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten, kann der fehlende Prüfungsteil zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt werden. In diesem Fall sind von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden neue Aufgaben zu stellen. Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, erklärt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Prüfung für beendet. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 22 - Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung

1. getäuscht oder zu täuschen versucht oder
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht oder
3. sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen,

so ist unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verfahren.

(2) Begeht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Täuschung, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung der Prüfungsausschusses unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die oder der Aufsichtführende, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Geht die Täuschung über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus, so wird die gesamte Leistung 0 Punkten bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann die Kandidatin oder der Kandidat durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(6) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann der Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils für alle Kandidatinnen und Kandidaten oder einen Teil der Kandidatinnen und Kandidaten anordnen.

(7) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 vorlagen, so kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 23 - Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Studienkollegs,
3. die benannte Stellvertreterin oder der benannte Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des zuständigen Studienkollegs,
4. die Lehrkräfte des Studienkollegs, die zuletzt Unterricht in den Schwerpunktkursen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erteilt haben.

Die Hochschule kann in Absprache mit der für das Hochschulwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zum weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses berufen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz im Prüfungsausschuss der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studienkollegs übertragen.

(3) Können die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24 - Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der Lehrkraft, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, als Fachprüferin oder Fachprüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist berechtigt, den Vorsitz im Fachausschuss selbst zu übernehmen.

§ 25 - Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Kapitel 2 Prüfungsverfahren bei Teilnahme am Lehrgang eines Studienkollegs

§ 26 - Zulassung zur Prüfung und vorzeitige Feststellungsprüfung

(1) Wer sich im zweiten Semester des Studienkollegs befindet, ist zur Prüfung zugelassen und zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im Oberkurs, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten.

(2) Die vorzeitige Feststellungsprüfung kann als Ganzes oder in einzelnen schriftlichen Fächern (Modulen) durchgeführt werden. Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung im Ganzen werden Studierende des Unterkurses auf Antrag gemäß § 5 Absatz 4 zugelassen. Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern müssen die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit mindestens 9 Punkten bewertet worden sein.

(3) Soweit Studierende die vorzeitige Feststellungsprüfung in einzelnen schriftlichen Fächern bestehen, nehmen sie im Oberkurs am Unterricht in diesen Fächern nicht mehr teil. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.

§ 27 - Festsetzung der Vornoten

(1) Die Vornoten werden aus den während des Unter- und Oberkurses erworbenen Semesternoten des jeweiligen Faches ermittelt; dabei sind die Noten des Oberkurses im Verhältnis zwei zu eins gegenüber denen des Unterkurses zu gewichten. Dies gilt auch für den Fall der Wiederholung des Oberkurses.

(2) Im Fall des vorzeitigen Wechsels vom Unter- in den Oberkurs gemäß § 5 Abs. 4 werden die Vornoten aus den Noten des Oberkurses und den Noten des Schnellläufertests, der zur Übernahme in den Oberkurs berechtigt hat, gebildet. Hierbei werden die Oberkursnoten und die Testnoten im Verhältnis zwei zu eins gewichtet.

(3) Wird ein einzelnes Fach (Modul) bereits am Ende des Unterkurses gemäß § 26 Abs. 2 abgeschlossen, wird die Endnote aus der Note des Unterkurses und der Prüfungsnote im Verhältnis eins zu eins errechnet.

(4) Die Vornoten werden von der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft spätestens drei Unterrichtstage vor Durchführung der schriftlichen Prüfung festgelegt und der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs zur Kenntnis gegeben.

(5) Ist wegen Fehlens von Leistungsnachweisen aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, eine Bewertung in einem Unterrichtsfach nicht möglich, so wird die fehlende Vornote durch eine mündliche Leistungsfeststellung ersetzt.

(6) Die Vornoten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 28 - Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Spätestens drei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung reicht die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs für jedes Prüfungsfach je einen Aufgabenvorschlag in doppelter Ausfertigung, gesondert für jedes Fach, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung ein. Die Aufgabenvorschläge stammen in der Regel von den Lehrkräften, die die Kandidatinnen und Kandidaten im letzten Semester in den Fächern der schriftlichen Prüfungen unterrichtet haben.

(2) Die Aufgaben müssen aus den Lehrveranstaltungen erwachsen, eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfungsaufgaben abändern oder durch neue ersetzen oder die Vorlage eines neuen Aufgabenvorschlages verlangen.

(4) Die Aufgaben dürfen den Kandidatinnen und Kandidaten erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden.

§ 29 - Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach mindestens drei Zeitstunden.

(2) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird von Lehrkräften des Studienkollegs ausgeübt.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen der §§ 21 und 22 hinzuweisen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich auf einem vorbereiteten Formular, dass sie von diesen Bestim-

mungen Kenntnis erlangt und diese verstanden haben. Zudem müssen sie erklären, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung zu absolvieren. Ein entsprechender Vermerk wird in das Protokoll aufgenommen.

(4) Für die Prüfung kann von der oder dem Vorsitzenden die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel zugelassen werden. Nur die genehmigten Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

(5) In Ausnahmefällen ist das Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Aufgaben gestellt hat, oder in seiner Abwesenheit die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses befugt, weitere Hilfen zu geben. Ein entsprechender Vermerk ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten sind nach Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der oder dem Aufsichtführenden abzugeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Arbeit vorzeitig abgeben, haben unverzüglich den Prüfungsraum zu verlassen.

§ 30 - Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, oder in besonderen Fällen von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Lehrkraft durchgesehen und beurteilt. Über jede Prüfungsarbeit ist von der Lehrkraft ein Gutachten - gegebenenfalls in tabellarischer Form - zu erstellen, das die Vorzüge und Mängel zusammenfasst und deutlich macht, inwieweit der Erwartungshorizont erfüllt wurde.

(2) Jede Prüfungsarbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt; diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Kommen Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor zu dem gleichen Urteil, so ist im Gutachten zu vermerken: „Nach sorgfältiger und vollständiger Durchsicht der Arbeit, der Korrektur und des Gutachtens schließe ich mich der Beurteilung durch den/die Erstgutachter/in an.“ Weicht die Beurteilung der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters von der Beurteilung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ab, so ist von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter ein eigenes Urteil zu erstellen. In diesen Fällen setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote fest, die nicht schlechter als das arithmetische Mittel sein darf.

(3) Die sprachliche Qualität und die äußere Form sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu bewerten.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Kandidatinnen und Kandidaten zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 31 - Vorkonferenz, Nichtbestehen, Befreiung

(1) Spätestens zwei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs (Vorkonferenz) statt. In der Vorkonferenz wird über den Ausschluss und über die Befreiung von der mündlichen Prüfung beschlossen. Ferner setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der übrigen Ausschussmitglieder die Fächer der mündlichen Prüfung fest.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn

1. sowohl die Vornote als auch die Note der schriftlichen Prüfung in demselben Fach nicht mindestens 5 Punkte bzw. im Fach Deutsch nicht mindestens 9 Punkte betragen,
2. in zwei oder mehr Prüfungsfächern weniger als 5 Punkte erzielt wurden,
3. in einem Prüfungsfach weniger als 5 Punkte erzielt wurden und ein Notenausgleich nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch durch eine mündliche Prüfung nicht möglich erscheint.

(3) Können in einer schriftlichen Prüfung nur 0 Punkte vergeben werden, gilt die Prüfung in ihrer Gesamtheit als nicht bestanden.

(4) Die Endnoten sind in allen Fächern unverzüglich festzulegen. Die Vorkonferenz stellt ggf. das Nichtbestehen der Prüfung fest.

(5) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

1. bei den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten eine mit weniger als 5 Punkten bzw. im Fach Deutsch schlechter als 9 Punkten bewertet worden ist,
2. die oder der Studierende dies beantragt. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden oder das gewünschte Fach ist schriftlich geprüft worden und die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit stimmen überein. Im Fall der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll der Vorkonferenz aufzunehmen.
3. die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in einem Fach um mehr als 4 Punkte (Notensprung) nach oben oder unten abweicht,
4. ein nicht schriftlich geprüftes Fach schlechter als mit 5 Punkten bewertet worden ist.

(6) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn

1. in allen Fächern in den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten keine mit weniger als 5 Punkten bzw. im Fach Deutsch mit weniger als 9 Punkten bewertet worden ist,
2. die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in keinem Fach um mehr als 4 Punkte (Notensprung) abweicht,
3. kein nicht schriftlich geprüftes Fach schlechter als mit 5 Punkten bewertet worden ist.

(7) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind den Kandidaten und Kandidatinnen spätestens am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 32 - Durchführung der mündlichen Prüfung und Bewertung der mündlichen Leistungen

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem für das jeweilige Prüfungsfach gebildeten Fachausschuss statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung dauert i.d.R. 20 Minuten; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht zu gewähren. Die mündliche Prüfung wird

von der Lehrkraft durchgeführt, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat (Fachprüferin oder Fachprüfer). Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des prüfenden Ausschusses ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen, kann Fragen an den Kandidaten oder die Kandidatin richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen. Andere Mitglieder des prüfenden Ausschusses sind berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die Note für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers vom prüfenden Ausschuss festgesetzt.

(3) Die jeweiligen Aufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen sein und dürfen die schriftliche Prüfung inhaltlich nicht wiederholen. Es sind in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten zu stellen, die im Umfang der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sind, in Umfang und Schwierigkeit einander entsprechen und größere fachliche Zusammenhänge umfassen. Eine mündliche Leistung muss klar erkennbar sein.

(4) Stellt sich im Verlauf der mündlichen Prüfung heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Feststellungsprüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten abgebrochen und eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission über den Abbruch der Prüfung herbeigeführt und anschließend der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt werden.

(5) Stellt sich im Verlauf der mündlichen Prüfung heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Ausgleich eines nicht bestandenen Prüfungsfaches eine weitere mündliche Prüfung absolvieren muss, kann diese noch im laufenden Prüfungsverfahren angesetzt werden.

Kapitel 3 Abschluss der Prüfung

§ 33 - Prüfungsergebnis

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach und stellt im Anschluss daran das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet. Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer und setzt sie fest. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; weitere Stellen nach dem Komma bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn

1. die Endnoten in allen Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses mindestens 5 Punkte bzw. im Fach Deutsch mindestens 9 Punkte betragen oder
2. die Endnote in höchstens einem schriftlichen Fach des jeweiligen Schwerpunktkurses weniger als 5 Punkte beträgt und in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsfächern mindestens 7 Punkte erreicht wurden oder
3. die Endnote in höchstens einem nicht schriftlichen Fach weniger als 5 Punkte beträgt und in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens 7 Punkte erreicht wurden. Wurde im Fach Englisch leistungsdifferenziert unterrichtet, so darf bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der untersten Leistungsstufe dieses Fach nicht für den Notenausgleich herangezogen werden.

Leistungen im Fach Deutsch, die mit weniger als 9 Punkten bewertet wurden, führen immer zum Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung aufgrund nicht ausreichender Leistungen in nur einem Fach nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung in diesem Fach zulassen und den Termin für eine Nachprüfung festsetzen. Wird auch in der Nachprüfung eine nicht ausreichende Leistung erbracht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das endgültige Ergebnis der Prüfung wird erst nach der Durchführung der Nachprüfung festgesetzt. Eine Nachprüfung ist nur nach erstmaligen, nicht ausreichenden Leistungen in der Feststellungsprüfung möglich.

(4) Gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde Einspruch einlegen; in diesen Fällen sind die Prüfungsunterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und über gefälschte Zeugnisse. Die Studierenden des Studienkollegs werden über die Weitergabe ihrer Prüfungsdaten informiert.

§ 34 - Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Es weist die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote aus. Das Zeugnis bescheinigt einen Nachweis der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, § 1 BerlHG in den Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Notenbescheinigung erstellt.

§ 35 - Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal, und zwar frühestens nach einem Semester an demselben Studienkolleg wiederholen; alle Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen. Der Prüfungsausschuss der ersten Prüfung kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Note 3- (7 Punkte) erreicht hat. Studierende sind aus dem Studienkolleg auszuschließen, wenn die Feststellungsprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die die Feststellungsprüfung für wissenschaftliche Hochschulen einmal nicht bestanden haben, die Wiederholungsprüfung als Feststellungsprüfung für Fachhochschulen ablegen; ein weiterer Prüfungsversuch ist auch in diesem Fall nicht zulässig.

§ 36 - Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer selbst oder einer oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreterin oder Vertreter gewährt werden. Nimmt die Prüfungskandidatin oder der -kandidat selbst Einsicht, so kann sie oder er sich dabei von einer weiteren Person begleiten lassen; dieser darf ebenfalls Einsicht zu gewähren. Der Antrag ist an die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen Studienkollegs zu richten.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen.

Kapitel 4 Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 37 - Ergänzungsprüfung

(1) Wer nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen will, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, kann eine Ergänzungsprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Auf eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung dieses Faches mit mindestens 7 Punkten bewertet worden sind.

(3) Die Endnote wird aus den Noten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils im Verhältnis zwei zu eins gebildet.

(4) Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 38 - Grundsätze der Externenprüfung

Für die Feststellungsprüfung ohne vorherigen Besuch eines Studienkollegs gelten die §§ 13 bis 25 und 28 bis 36 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Personen, die eine Externenprüfung ablegen wollen, werden auf Wunsch am Studienkolleg über die geeignete Form der Vorbereitung auf die Prüfung informiert.

§ 39 - Zulassung zur Externenprüfung und Antragstellung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

1. Bildungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung und
2. Kenntnisse der deutschen Sprache für das Verständnis der Prüfungsaufgaben.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung bereits zweimal nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Externenprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bei der Technischen Universität zu beantragen und zwar jeweils bis spätestens zum 15. März bzw. 15. September eines Jahres. Für die Zulassung zu der externen Feststellungsprüfung muss gegenüber dem Prüfungsausschuss der Nachweis von ausreichenden alltagspraktischen und fachsprachlichen Kenntnissen erbracht werden. Dies geschieht entweder in Form eines schriftlichen Testes oder eines Gespräches zur Feststellung des Sprachstandes. Hierbei sind die Anforderungen jedoch so zu setzen, dass Themen der Feststellungsprüfung nicht vorweggenommen werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.

(5) Externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können einmal von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens einen Unterrichtstag vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als erstmalig oder endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 40 - Prüfungsverfahren der Externenprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vorschlägt und die schriftlichen Arbeiten als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor beurteilt, sowie das Mitglied, das die mündliche Prüfung durchführt.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten haben ihre Identität vor Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nachzuweisen.

(3) Zur mündlichen Prüfung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten sind in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich nach der Vorkonferenz schnellstmöglich selbständig melden müssen, um sich über Ort und Zeit der angesetzten mündlichen Prüfungen zu informieren. Kandidatinnen und Kandidaten, die von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurden, sind hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) Ein Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszustellen.

§ 41 - Noten der Externenprüfung

(1) Abweichend von § 15 Abs. 1 werden keine Vornoten gebildet.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 werden die Endnoten nur aus den Noten für die in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt.

(3) Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn in einem Fach in der schriftlichen Prüfung die Note 6 (0 Punkte) vergeben wurde.

(4) Die Endnoten sind in allen Fächern sogleich festzulegen. Die Vorkonferenz stellt ggf. das Nichtbestehen der Prüfung fest.

§ 42 - Mündliche Externenprüfung

(1) Eine mündliche Prüfung muss in allen schriftlich nicht geprüften Fächern stattfinden.

(2) Auf eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung dieses Faches mit mindestens 7 Punkten bewertet worden sind.

(3) In einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird die Endnote aus den Noten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils im Verhältnis zwei zu eins gebildet.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 43 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2011, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits im Studienkolleg befinden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften geprüft. Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zu denselben Prüfungsterminen wie die in Satz 1 genannten Personen die Prüfung ablegen.

